

Kolumne

**Verkehrsunfall –
welche Ansprüche
stehen mir zu?**

Ist der erste Schock nach einem Verkehrsunfall einmal überwunden und sind Verletzungen geheilt, stellt sich der Geschädigte meistens die Frage: Welche Ansprüche bekomme ich eigentlich vom Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer ersetzt? Ist ein Sachschaden entstanden und kann dieser repariert werden, sind die Reparaturkosten zu ersetzen und – wenn das Kfz vorschadensfrei war – auch der merkantile Minderwert (umgangssprachlich als Wertminderung bezeichnet). Für die Dauer der Reparatur steht grundsätzlich auch Anspruch auf Nutzung eines Ersatzfahrzeuges zu, es sei denn, im eigenen Haftpflichtversicherungsvertrag wurde auf die Inanspruchnahme eines Ersatzwagens verzichtet (was oft der Fall ist, weil die Versicherungsprämie dadurch billiger wird). Für die Dauer der Reparatur kann der Ersatz der frustrierten Garagierungskosten, Versicherungsprämien usw. gefordert werden (diese Kosten laufen nämlich weiter, obwohl das Fahrzeug nicht verwendet werden kann) und bei gewerblich genutzten Fahrzeugen auch eine reparaturbedingte Stehzeitvergütung. Liegt ein Totalschaden vor, sind auch die Ummeldekosten sowie Umbaukosten (für Fahrzeugeinrichtung, Radio etc.) zu ersetzen, das Fahrzeug selbst allerdings nur in Höhe des Zeitwertes (die Differenz auf den Neupreis hat der Geschädigte daher selbst zu berappen). Sind andere Gegenstände beschädigt worden (z. B. Kleidung, Schmuck u.s.w.), ist auch deren Zeitwert zu ersetzen. Ersatzansprüche bestehen auch hinsichtlich der Kosten für den Abtransport des Fahrzeuges sowie die Säuberung der Unfallstelle oder den Krankentransport. Ein verletztes Unfallopfer hat natürlich Anspruch auf Schmerzensgeld, abhängig von der Dauer und der Intensität der erlittenen Verletzungen und Schmerzen sowie dem Heilungsprozess.



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

Zu ersetzen sind weiters Kosten für Behandlungen und Medikamente (z. B. Rezeptgebühren), sofern diese Kosten nicht ohnehin von der Sozialversicherung getragen werden. Liegen Verletzungen mit Dauerfolgen vor, besteht auch eine Haftung für sämtliche künftigen Folgen (Schmerzen, Heilbehandlungen und Medikamente), die auf die beim Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen zurückzuführen sind. Für die Dauer der Gesundheitsbeeinträchtigung gebührt auch Ersatz für die nötige Haushaltshilfe, Pflege usw. Wurde gar eine Person getötet, haben unterhaltsberechtignte Hinterbliebene Anspruch auf Ersatz der entgangenen Unterhaltsleistungen sowie der eigenen Heilbehandlung, sofern eine solche im Zuge der Verarbeitung des tragischen Verlustes eines geliebten Menschen notwendig ist. Natürlich sind auch Begräbniskosten und dergleichen zu ersetzen. Erleidet der Geschädigte während seines Krankenstandes oder aber aufgrund von Dauerfolgen auch in der Zukunft einen Verdienstentgang, steht ihm dafür ebenfalls ein Ersatzanspruch (für die Zukunft in Form einer Rente) zu; dessen Berechnung ist in der Praxis allerdings oft schwierig. Diese kurze Darstellung ist nur ein kleiner Einblick in das sehr breite Spektrum des Schadenersatzes, das im Einzelfall natürlich noch viele Möglichkeiten bietet, seine Ansprüche zu definieren. Am besten Sie kommen sicher und unbeschadet durch den Verkehr, das wünscht Ihnen Ihr Dr. Werner Loos

www.loos-law.at